

**Förderrichtlinie der Gemeinde Poing
zur rationellen Energienutzung, Energieeinsparung und Energieerzeugung
durch erneuerbare Energien**

Stand Juni 2021

Inhalt

1. Ziel des Förderprogramms	3
2. Förderfähige Maßnahmen	3
3. Fördergrundsätze	3
3.1. Zuwendungsempfänger.....	3
3.2. Zuwendungsvoraussetzungen	4
3.3. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	4
3.4. Kombination mit anderen Fördermitteln	5
3.5. Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung	5
3.6. Zurückbezahlung der Fördermittel.....	5
3.7. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss	5
4. Antragsverfahren.....	5
4.1. Antragsstellung.....	5
4.2. Antragsprüfung.....	6
4.3. Maßnahmendurchführung.....	6
4.4. Zuschussabruf und Prüfung nach Fertigstellung	6
4.5. Auszahlung des Zuschussbetrages	6
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
5.1. Maßnahmen an der Gebäudehülle	7
5.1.1. Dämmung der Außenwände	7
5.1.2. Dämmung des Daches	8
5.1.3. Dämmung der obersten Geschossdecke.....	8
5.1.4. Dämmung der Kellerdecke	9
5.1.5. Fenster und Fenstertüren.....	9
5.1.6. Einzureichende Unterlagen	10
5.2. Heizungserneuerung und Solarthermische Anlagen.....	11
5.2.1. Biomassekessel nach BAFA.....	12
5.2.2. Grundwasser-Wärmepumpe oder Erdwärme-Wärmepumpe nach BAFA.....	12
5.2.3. Solarthermische Anlagen nach BAFA	12
5.2.4. Einzureichende Unterlagen	13
5.3. Energieberatungsleistungen.....	13
6. Abkürzungen und Definitionen	14
7. Weitere Informations- und Anlaufstellen	15
8. Ansprechpartner in der Gemeinde Poing.....	16

1. Ziel des Förderprogramms

Um den Energiebedarf und die damit verbundenen CO₂-Emissionen der Haushalte zu reduzieren, unterhält die Gemeinde Poing ein Programm zur Energieeinsparung in Bestandsgebäuden infolge energetischer Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien. Ziel der gemeindlichen Fördermittel ist es, die Maßnahmen in diesem Bereich finanziell zu bezuschussen und Anreize zu einem niedrigeren Energieverbrauch zu schaffen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen in Bestandsbauten **innerhalb des Gemeindegebietes Poing**.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) die nachträgliche Wärmedämmung
 - der Außenwände
 - des Dachs bzw. der obersten Geschossdecke bei nicht ausgebautem Dachraum
 - der Kellerdecken bzw. Bodenflächen gegen Erdreich
- b) der Austausch der Fenster
- c) Heizungserneuerung auf
 - Biomasseheizung (automatisch beschickte Pellets- und Hackschnitzelheizungen)
 - Wärmepumpe (Grundwasser-Wasser, Sole-Wasser, Luft-Wasser)
- d) Solarthermische Anlagen für
 - lediglich Brauchwassererwärmung
 - kombinierte Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung
- e) Vor-Ort-Energiesparberatungen durch einen nach §88 oder §113 GEG der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberater.

Die Förderhöhe der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen ist in Kapitel 5 aufgeführt.

3. Fördergrundsätze

3.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder Erbbauberechtigte (z.B. natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen des privaten Rechts wie Vereine oder Stiftungen) sowie Mieter oder Pächter des Gebäudes, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Eigentümers vorliegt.

Ausnahmen:

- juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- Hersteller von Anlagen, Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die diese planen, errichten oder damit Handel treiben, erhalten eine Förderung nur insoweit, als sie das Privathaus desjenigen betrifft.

- Antragstellern, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen sind nicht antragsberechtigt.

3.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen der energetischen Sanierung von **bestehenden privaten Wohngebäuden** (Bestandsbauten). Unter Bestandsbauten im Sinne dieses Förderprogramms fallen alle Gebäude bzw. Gebäudeteile, für die vor dem **01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Bei Erneuerung der Heizung gilt nicht das Baujahr des Gebäudes, sondern das Alter des bestehenden Heizungssystems (mind. 2 Jahre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage). Unter Wohngebäude fallen alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen.

Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude **innerhalb des Gemeindegebietes Poing** bewilligt.

Ab Förderzusage hat der Zuwendungsempfänger **zwei Jahre Zeit**, die Baumaßnahmen fertigzustellen. Eine Verlängerung der 2-Jahresfrist ist auf schriftlichen Antrag mit Begründung möglich.

Die Maßnahmen müssen den **technischen Anforderungen** der jeweiligen Maßnahme entsprechend des **Kapitels 5** der Förderrichtlinie entsprechen.

Zusätzlich sind die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen, anerkannten Regeln der Technik und des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten.

Für die Beantragung der Maßnahmen, wird von der Gemeinde Poing ein **Nachweis über eine zuvor durchgeführte Energieberatung** durch einen nach §88 oder §113 GEG der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberaters verlangt (siehe Antragsunterlagen).

Die Verwendung von folgenden Materialien und Stoffen führt zum Förderausschluss:

- FCKW/H-FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Tropenhölzer
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbesthaltige Materialien
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- HBCD-haltige Dämmstoffe
- Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind

3.3. Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Maßnahmen gemäß Kapitel 2 können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel) mit der Ausführung der Maßnahmen noch **nicht** begonnen wurde.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Planung, Angebotserstellung, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Ausnahme:

Der Zuschuss für Energieberaterleistungen muss erst **nach** erfolgter Beratung beantragt werden.

3.4. Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen anderer Träger (z.B. der KfW-Bank oder des BAFA) ist von Seiten der Gemeinde Poing gestattet, sofern deren Richtlinien hinsichtlich Kumulierbarkeit die Bezuschussung der Gemeinde Poing nicht ausschließen. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen bei den jeweiligen Förderprogrammen.

3.5. Durchführung von Maßnahmen in Eigenbauleistung

Bei Maßnahmen im Selbsteinbau, muss ein Fachkundiger die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen und bestätigen. Fachkundige sind Architekten, Ingenieure, Energieberater oder für das jeweilige Gewerk qualifizierte Meister.

3.6. Zurückbezahlung der Fördermittel

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3.7. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Poing. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach den Sanierungsmaßnahmen Schäden im Gebäude auftreten.

Die Gemeinde behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsstellung

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind **vor Beginn der Maßnahme** schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars persönlich, per Post oder als PFD per Mail bei der Gemeinde zu stellen (Ansprechpartner der Gemeinde siehe Kapitel 8).

Die Antragsformulare können Sie im Rathaus abholen oder auf der Homepage der Gemeinde Poing unter folgendem Link <https://www.poing.de/bauen-umwelt/energie-klima/foerderrichtlinie> herunterladen.

Beachten Sie außerdem die jeweils notwendigen maßnahmenspezifischen Antragsunterlagen unter Kapitel 5.

4.2. Antragsprüfung

Nach Eingang des Antrags werden die Antragsunterlagen von der Gemeinde Poing kostenlos geprüft. Sie behält sich vor, die beantragten Maßnahmen von einem beauftragten Dritten prüfen zu lassen.

Nach erfolgreicher Prüfung der Anträge wird der zu gewährende Zuschuss ermittelt und in Form eines Bewilligungsbescheids in Aussicht gestellt. Über die Bewilligung entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Durch Prüfung festgestellte fehlende Unterlagen müssen binnen einer **zweimonatigen Nachreichpflicht** vollständig und mängelfrei nachgereicht werden, ansonsten kann die Förderung abgelehnt werden.

4.3. Maßnahmendurchführung

Nach positivem Bescheid kann mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

Der Beginn der Arbeiten ist der Gemeinde Poing anzuzeigen, damit bei Bedarf während der Arbeiten eine Vor-Ort-Kontrolle durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Poing oder eines beauftragten Dritten vorgenommen werden kann.

Eine Dokumentation der Baumaßnahmen durch Fotos ist notwendig, die die Gemeinde Poing bei Bedarf nachverlangen kann.

Hinweis bei Änderungen während der Durchführung:

Werden während der Durchführung der Baumaßnahmen Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung in der Antragstellung erforderlich, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie trotzdem eingehalten werden und die Änderungen umgehend der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

4.4. Zuschussabruf und Prüfung nach Fertigstellung

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten (spätestens **sechs Monate nach** Fertigstellung der Baumaßnahmen) sind die erforderlichen maßnahmenspezifischen Unterlagen nach Fertigstellung gemäß Kapitel 5 bei der Gemeinde Poing (gleiche Adresse wie Antragstellung) entweder in Papierform oder per Mail einzureichen.

Für die technische Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen, behält sich die Gemeinde die Beauftragung eines Dritten vor. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Nachweise fehlen oder Anforderungen nicht eingehalten sind, erhält der Antragsteller eine **Nachbesserungsfrist von zwei Monaten**.

4.5. Auszahlung des Zuschussbetrages

Von der Einhaltung der Vorgaben **nach Umsetzung** hängt der Zuschuss der Maßnahme ab. Wurde die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen und/oder Flächen nicht erreicht, wird die

Zuschusshöhe entsprechend gekürzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Die Förderung der einzelnen Maßnahmen wird durch Maximalbeträge begrenzt. Eine Kombination der Wärmeschutzmaßnahmen ist möglich und wird empfohlen. Es gilt jedoch ein Maximalbetrag pro Antragsteller und pro Gebäude von **7.000 €**.

Die Gemeinde behält sich im Rahmen der technischen Prüfung ggf. die Kontrolle vor Ort vor. Es ist darum der Gemeinde Poing (Sachgebiet Bau und Umwelt) der Beginn der Baumaßnahmen rechtzeitig mitzuteilen.

5.1. Maßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Baumaßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an bestehenden Wohngebäuden. Es werden wie in Kapitel 3.2 beschrieben nur Maßnahmen an Gebäuden gefördert, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

5.1.1. Dämmung der Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwandflächen von Bestandsbauten. Zur Außenwand im Sinne dieser Förderung zählen auch Decken nach unten gegen Außenwand (z.B. Decken über Durchfahrten).

Technische Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Einhaltung des maximalen U-Wertes (Wärmedurchgangskoeffizient) des Bauteils nach Dämmung (Nachweis durch Sachverständigen):
 - o **Außenwand: 0,20 W/(m²K)**
 - o **Decken gegen Außenluft: 0,20 W/(m²K)**
 - o **Wandflächen gegen unbeheizte Räume: 0,25 W/(m²K)**
 - o **Wandflächen gegen Erdreich: 0,25 W/(m²K)**
- Der jeweilige Höchstwert des U-Wertes darf im flächengewichtigen Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden
- Wärmebrücken müssen zur Vermeidung von Bauschäden und zur Verminderung von Transmissionswärmeverlusten minimiert werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Keine Verwendung der ausgeschlossenen Materialien gemäß 3.2

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	EFH, DHH, REH, RMH	MFH
Außenwanddämmung	12,00 € pro gedämmten m ² (max. 3.000 € pro Gebäude)	10,00 € pro gedämmten m ² (max. 4.000 € pro Gebäude)
Bei Nutzung von ökologisch empfehlenswerten Dämmstoffen, wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Flachs, Hanf, Stroh, Schafwolle, Kork, Schilf, etc.) erhöht sich der Fördersatz um 3 € und der Maximalbetrag um jeweils 500 €.		

Hinweis:

Bei der Wärmedämmung von nur einzelnen Wandflächen, ist auf die Vermeidung und Minimierung von Wärmebrücken an den Anschlüssen zu den nicht gedämmten Wänden besonders zu achten.

5.1.2. Dämmung des Daches

Gefördert wird die Dämmung der gesamten Dachfläche oberhalb beheizter Räume in Form einer Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Untersparrendämmung oder Dämmung von Flachdächern.

Technische Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Nachweisliche Dämmung der gesamten Dachfläche des Gebäudes. Hierzu gehören auch die Gauben (jedoch nicht Gauben- und Dachflächenfenster)
- Einhaltung der maximalen U-Werte nach Dämmung von:
 - o **Flach- und Schrägdächer 0,18 W/(m²K)**
 - o **Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen 0,24 W/(m²K)**
- Der jeweilige o.g. Höchstwert des U-Wertes darf im flächengewichtigen Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden
- Wärmebrücken müssen zur Vermeidung von Bauschäden und zur Verminderung von Transmissionswärmeverlusten minimiert werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Bauteile und Bauteilanschlüsse müssen luftdicht ausgeführt werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Keine Verwendung der ausgeschlossenen Materialien gemäß 3.2

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	EFH, DHH, REH, RMH	MFH
Dachdämmung	12,00 € pro gedämmten m ² (max. 2.000 € pro Gebäude)	10,00 € pro gedämmten m ² (max. 2.500 € pro Gebäude)
Bei Nutzung von ökologisch empfehlenswerten Dämmstoffen, wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Flachs, Hanf, Stroh, Schafwolle, Kork, Schilf, etc.) erhöht sich der Fördersatz um 3 € und der Maximalbetrag um jeweils 500 €.		

Hinweis:

Es wird empfohlen, mit der Dachdämmung auch einen Dachfensteraustausch vorzunehmen, um ein energetisch optimales Ergebnis zu erzielen.

5.1.3. Dämmung der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung der obersten Geschossdecke bei unbeheiztem Dachraum.

Technische Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Einhaltung des maximalen U-Wertes nach Dämmung von: 0,18 W/(m²K)
- Der o.g. Höchstwert des U-Wertes darf im flächengewichtigen Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden
- Die Förderung bezieht sich auf die Dämmung der gesamten obersten Geschossdecke
- Wärmebrücken müssen zur Vermeidung von Bauschäden und zur Verminderung von

- Transmissionswärmeverluste minimiert werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Bauteile und Bauteilanschlüsse müssen luftdicht ausgeführt werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Keine Verwendung der ausgeschlossenen Materialien gemäß 3.2

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	EFH, DHH, REH, RMH	MFH
Dämmung oberste Geschossdecke (Dach unbeheizt)	5,00 € pro gedämmten m ² (max. 800 € pro Gebäude)	4,00 € pro gedämmten m ² (max. 900€ pro Gebäude)
Bei Nutzung von ökologisch empfehlenswerten Dämmstoffen, wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Flachs, Hanf, Stroh, Schafwolle, Kork, Schilf, etc.) erhöht sich der Fördersatz um 2 € und der Maximalbetrag um jeweils 200 €.		

5.1.4. Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke zu unbeheizten Räumen oder die Bodenfläche gegen Erdreich.

Technische Voraussetzungen für die Förderung sind:

- o **Kellerdecken zu unbeheizten Räumen 0,25 W/(m²K)**
- o **Bodenfläche gegen Erdreich 0,25 W/(m²K)**
- Der o.g. Höchstwert des U-Wertes darf im flächengewichtigen Durchschnitt der zur Maßnahme gehörenden Bauteilflächen nicht überschritten werden
- Zu dämmen sind alle Decken unbeheizter Kellerräume und/oder alle Böden beheizter Kellerräume.
- Wärmebrücken müssen zur Vermeidung von Bauschäden und zur Verminderung von Transmissionswärmeverlusten minimiert werden. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung oder den Energieberater zu bestätigen.
- Keine Verwendung der ausgeschlossenen Materialien gemäß 3.2

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	EFH, DHH, REH, RMH	MFH
Dämmung der Kellerdecken unbeheizter Räume von unten:	5,00 € pro gedämmten m ² (max. 800 € pro Gebäude)	Dämmung der Bodenflächen unbeheizter Räume: 8,00 € pro gedämmten m ² (max. 1000 € pro Gebäude)
Bei Nutzung von ökologisch empfehlenswerten Dämmstoffen, wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Flachs, Hanf, Stroh, Schafwolle, Kork, Schilf, etc.) erhöht sich der Fördersatz um 2 € und der Maximalbetrag um jeweils 200 €.		

5.1.5. Fenster und Fenstertüren

Gefördert wird der Austausch **aller** Fenster, die in der Außenwandfläche von beheizten Räumen liegen.

Für die Wirksamkeit der Sanierung ist nicht nur die Art der Verglasung, sondern auch der Rahmen entscheidend. Es ist daher der Wärmedurchgangskoeffizient des Gesamtfensters (=U_w-Wert), d.h. Verglasung, Randverbund, Sprossen und Rahmen zu ermitteln.

Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Es sind alle Fenster in beheizten Räumen der betroffenen Wohneinheit zu tauschen.
Ausnahme: Wenn ein Teil der Fenster bereits zu einem früheren Zeitpunkt erneuert wurde und der U_w-Wert jedes alten Fensters maximal **1,9 W/(m²K)** beträgt, müssen diese nicht ausgetauscht werden.
- Die maximalen U_w-Werte in der nachfolgenden Tabelle müssen eingehalten werden
- Der U-Wert der Außenwand bzw. des Daches darf nicht schlechter sein als der U_w-Wert der neuen Fensters (Gefahr von Tauwasserausfall an den Wänden bzw. am Dach). Es sei denn, es werden gleichwertige Maßnahmen erfüllt um die Tauwasserbildung weitestgehend auszuschließen, wie feuchtetechnische Untersuchung und entsprechende Sanierung am
- Fensteranschluss (siehe hierzu technische Anforderungen bei des BAFA).
- Eine Verwendung der ausgeschlossenen Materialien gemäß 3.2 führt zum Förderausschluss
- Bauteile und Bauteilanschlüsse sind dampfdiffusionsdicht auszuführen. Ein Ausschäumen der Anschlussfugen ist nicht ausreichend.
- Eine Fachunternehmererklärung oder Bestätigung des Energieberaters zum fachgerechten Einbau ist vorzulegen.

Die Fördersätze der beiden Varianten unterscheiden sich durch den U_w-Wert der Fenster und lauten wie folgt:

Maßnahme	EFH, ZFH	DHH, REH, RMH	MFH	Maximale U _w -Werte
Fenster-austausch	50 € pro sanierter Fensterfläche m ² (max. 900 € pro Gebäude)	50 € pro sanierter Fensterfläche m ² (max. 800 € pro Gebäude)	37 € pro sanierter Fensterfläche m ² (max. 1.000 € pro Gebäude)	<ul style="list-style-type: none"> - Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung: U_w-Wert: 1,1 W/(m²/K) - Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie Dachflächenfenster: U_w-Wert: 1,3 W/(m²/K) - Fenster an Baudenkmälern oder erhaltenswerter Bausubstanz, Fenster mit Sonderverglasung: U_w-Wert: 1,6 W/(m²/K)

Hinweise:

Ein nutzerunabhängiges Lüftungskonzept ist bei der Umsetzung dieser Maßnahme dringend zu empfehlen. Die DIN 1946-6 verlangt für Neubauten und Renovierungen die Erstellung eines Lüftungskonzeptes, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht wird.

5.1.6. Einzureichende Unterlagen

Einzureichende Unterlagen bei der Antragstellung für Dämmmaßnahmen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular

- Nachweis über eine zuvor durchgeführte Energieberatung und der Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen durch einen nach §88 oder §113 GEG der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberaters, ausgefülltes Formular „Bestätigung Energieberatung“ oder z.B. in Form eines Energieberatungsberichts, Energiebedarfsausweises, etc.
- Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Beschreibung des Leistungsumfangs
- Nachweis über die Art des Dämmstoffes (Hersteller, Wärmeleitfähigkeitsgruppe)
- Berechnungen der Wärmedurchgangskoeffizienten (=U-Werte) der gedämmten Bauteile.
- Nachprüfbare Flächenberechnungen der zu dämmenden Quadratmeter

Einzureichende Unterlagen bei der Antragstellung für Fenster:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Nachweis über eine zuvor durchgeführte Energieberatung und der Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen durch einen nach §88 oder §113 GEG der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberaters, z.B. in Form eines Energieberatungsberichts, Energiebedarfsausweises, etc.
- Kostenvoranschlag/Angebot mit Beschreibung des angebotenen Leistungsumfangs
- Nachweis über den Uw-Wert der Fenster, z.B. durch Produkt-Spezifikation oder einer
- Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1
- Bei Austausch nicht aller Fenster: Der Uw-Wert der damals neu eingebauten Fenster darf maximal 1,9 (W/m²K) betragen und muss durch die damaligen Rechnungen oder einer Bestätigung durch einen Planer oder Energieberater nachgewiesen werden.
- Nachprüfbare Flächenberechnungen der auszutauschenden Fensterflächen

Unterlagen zum Zuschussabruf nach Fertigstellung

- Kopie der Schlussrechnungen der geförderten Maßnahmen mit Angabe zum Leistungsumfang
- Bestätigung/Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens (z.B. in Form einer Unternehmererklärung), eines Sachverständigen bzw. des Zuwendungsempfängers (nur bei Eigenleistung), dass die geforderten U-Werte auch tatsächlich eingehalten wurden
- Fachunternehmererklärung oder Bestätigung des Energieberaters über Wärmebrückenfreiheit bzw. dampfdiffusionsdichten Einbau der Fenster.
- Überweisungsbelege mit Angaben über Empfänger, Höhe der Zahlung und Art der Leistung

5.2. Heizungserneuerung und Solarthermische Anlagen

Die Maßnahmen der Erneuerung bzw. Erweiterung des Heizsystems sind nur für Bestandsgebäude förderfähig. Das heißt, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage bereits seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heiz- oder Kühlsystem installiert war.

Gefördert werden Heizsysteme und Solarkollektoranlagen auf Basis erneuerbarer Energien die nach den Richtlinien des BAFA im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG gefördert werden (Biomasse, Wärmepumpen, Solarthermie).

Gefördert wird der Einbau von

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen

- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien

5.2.1. Biomassekessel nach BAFA

- Die Anlage muss den Richtlinien des Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG entsprechen
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage muss durchgeführt werden
- Die Eignung des Kamins muss durch den Kaminkehrer bestätigt werden

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	Alle Gebäudetypen
Pelletheizung nach Förderrichtlinie BAFA:	800 € je Anlage
Hackschnitzelheizung nach Förderrichtlinie BAFA:	800 € je Anlage

Hinweis:

Vor Erneuerung einer Heizungsanlage sollte zuerst die Gebäudehülle saniert werden, falls sie in keinem energetisch ausreichend guten Zustand ist.

5.2.2. Grundwasser-Wärmepumpe oder Erdwärme-Wärmepumpe nach BAFA

Gefördert wird die Errichtung einer effizienten Wärmepumpe, die als Energiequelle Grundwasser, Luft oder solare Erdwärme nutzt. Folgende Voraussetzungen müssen dazu eingehalten werden:

- Die Anlage muss der Förderrichtlinie des BAFA Förderprogramms entsprechen
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage muss durchgeführt werden

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	Alle Gebäudetypen
Grundwasser-Wasserwärmepumpe:	800 € je Anlage
Erdwärme-Wasserwärmepumpe:	800 € je Anlage
Luft-Wasserwärmepumpe:	600 € je Anlage

Hinweis:

Um die Effizienz einer Wärmepumpe sicherzustellen, muss vor Erneuerung der Heizungsanlage die Gebäudehülle saniert werden, falls sie in keinem energetisch ausreichend guten Zustand ist. Unter Umständen sind Heizkörper auf die niedrigen Vorlauftemperaturen anzupassen.

5.2.3. Solarthermische Anlagen nach BAFA

Gefördert wird die Errichtung thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur ausschließlichen Warmwasserbereitung und zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Folgende Voraussetzungen müssen dazu eingehalten werden:

- Ausschließliche Warmwasserbereitung: Bruttokollektorfläche mind. 3 bis max. 40 m² und Pufferspeichervolumen von mind. 200 Liter
- Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung:
 - o Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche mind. 9 bis max. 40 m² und

- Pufferspeichervolumen von mind. 40 l/ m²
- Vakuump Kollektoren: Bruttokollektorfläche mind. 7 bis max. 40 m² und Pufferspeichervolumen von mind. 50 l/ m²
- Einbau eines Wärmemengenzählers oder Ertragsüberwachung
- Die Anlage muss in der aktuellen Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des BAFA gelistet sein.

Die Fördersätze für diese Maßnahme lauten wie folgt:

Maßnahme	Alle Gebäudetypen
Solar-Warmwasserbereitung	300 € je Anlage
Solar-Warmwasserbereitung- und Heizungsunterstützung	800 € je Anlage

Hinweis:

Aufgrund der Legionellenproblematik sollten Frischwassersysteme eingebaut werden. Vor der Erneuerung einer Heizungsanlage sollte zuerst die Gebäudehülle saniert werden, falls sie in keinem energetisch ausreichend gutem Zustand ist.

5.2.4. Einzureichende Unterlagen

Unterlagen zur Antragstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit ausführlicher Beschreibung der angebotenen Anlage (wenn die Beschreibungen im Angebot nicht ausführlich sind, zusätzlich: Datenblatt, technische Beschreibung der Anlage)
- Nachweis über die Antragstellung der Anlage beim BAFA (bestenfalls bereits Bewilligungsbescheid des BAFA)
- **Bei Wärmepumpen:** Nachweis der ETAs: jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz, sowie die Vor- und Rücklauftemperaturen der Anlage

Unterlagen zum Zuschussabruf nach Fertigstellung:

- Kopie der Schlussrechnung mit Beschreibung des Leistungsumfangs
- Überweisungsbelege mit Angaben über Empfänger, Höhe der Zahlung und Art der Leistung
- Kopie des Auszahlungsbescheides des BAFA
- **Bei Biomasseheizungen:** Die Anlage betreffende Bescheinigung des Bezirkskaminkehrermeisters zur Eignung des Kamins

5.3. Energieberatungsleistungen

Gefördert wird außerdem eine Vor-Ort-Energieberatung, welche die für das Gebäude sinnvollen Sanierungsmaßnahmen und möglichen Förderprogramme aufzeigt. Der Zuschuss für die Beratungsleistung ist unabhängig der gewährten Förderung für die „Vor-Ort-Beratung“ der BAFA mit einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Baubegleitung.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung eingehalten werden:

- Beratung muss durch einen nach §88 oder §113 GEG der jeweils gültigen Fassung qualifizierten Energieberaters durchgeführt werden (Nachweis)
- Der Zuschuss wird nur in Verbindung mit einer positiv erfolgten förderfähigen Sanierungsmaßnahme gewährt
- Die Antragstellung erfolgt nach Umsetzung der Energieberatung

Gestaffelt nach der Wohneinheit ist der Fördersatz wie folgt:

Bei durch das BAFA mit 80% geförderten Beratungen: 10% der Gesamtsumme.

Bei nicht durch das BAFA geförderten Beratungen:

Maßnahme	1 und 2 WE	über 2 WE
Energieberatung	40 % der Beratungskosten; maximal jedoch 200 €	40 % der Beratungskosten; maximal jedoch 250 €

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

Einzureichende Unterlagen nach der Beratung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Rechnungskopie mit Beschreibung des Leistungsumfangs
- Überweisungsbeleg mit Angabe über Empfänger, Höhe der Zahlung und Art der Leistung
- Bestätigungsschreiben, dass die Energieberatung durch einen qualifizierten Energieberater erfolgte

6. Abkürzungen und Definitionen

BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BEG = Bundesförderung für effiziente Gebäude

DHH = Doppelhaushälfte

EFH = Einfamilienhaus

ETAs = jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ (η_s); bezeichnet den Quotienten aus dem von einem Raumheizgerät gedeckten Raumheizungsbedarf in einer bestimmten Heizperiode und dem jährlichen Energieverbrauch zur Deckung dieses Bedarfs in %

GEG = Gebäudeenergiegesetz

KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau drückt

MFH = Mehrfamilienhaus

REH = Reiheneckhaus

RMH = Reihenmittelhaus

U-Wert = Wärmedurchgangskoeffizient

WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mindestens 50 m²

Wohngebäude = Gebäude, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50% für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Apartmenthaus, Wohnheim, Ferienhaus). Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnungen überwiegen.

ZFH = Zweifamilienhaus

7. Weitere Informations- und Anlaufstellen

Weitere Förderinformationen und -programme

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderprogramm der Bundesregierung, vertreten durch das BAFA, der KfW Bankengruppe und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, die Darlehensprogramme und Direktzuschüsse anbieten.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Direktzuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen, Energieberatung und Nutzung regenerativer Energien; z.B.: Heizungserneuerung, Heizungsoptimierung, BAFA-Vor-Ort-Beratung, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Telefon: 06196 908-625, Fax: 06196 908-800, www.bafa.de

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

u.a. Zinsverbilligte Darlehen und Direktzuschüsse für Neubauten und zinsverbilligte Darlehen bei (energetischen) Sanierungen in Bestandsgebäuden
Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt am Main, Info-Tel. 01801-33 55 77; www.kfw.de

Förderkompass Energie

Umfangreiche Übersicht bundesweiter Förderungen:
[foerderkompass.cdr \(energieagenturen.bayern\)](http://foerderkompass.cdr(energieagenturen.bayern))

Weitere Energieberatungsstellen

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH
Kompetenzstelle der Landkreise Ebersberg und München für alle Energiefragen
z.B. Energie-Impulsberatung, Fördermittelberatung, Beratung zu Elektromobilität, Beratung zu Photovoltaikanlagen
Eichthalstraße 10, 85560 Ebersberg, Tel. 08092 33 090 33, Mail: info@ea-ebe-m.de,
<https://www.energieagentur-ebe-m.de/>

Energieberatung der Verbrauchzentrale Bayern e.V.

z.B. Gebäude-Check, Detail-Check, Basis-Check, etc.
Mozartstraße 9, 80339 München, Tel. 089 552794-0, Mail: info@vzbayern.de,
www.verbraucherzentrale-bayern.de

Energieberaterdatenbank

Überblick über Energie-Effizienz-Experten nach Postleitzahl
www.energie-effizienz-experten.de

8. Ansprechpartner in der Gemeinde Poing

Weitere Informationen erhalten Sie durch das Umweltamt der Gemeinde Poing:

Sachgebiet: 3.3

Adresse: Rathausstraße 3

85586 Poing

Telefon: 08121 / 9794 – 340

E-Mail: umwelt@poing.de

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Für alle Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde Poing eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 17.06.2021 durch den Gemeinderat Poing.

Die Gemeinde Poing behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.